

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1959

Nummer 41

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 885.

Ministerium für Wiederaufbau. S. 885.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

##### II. Personalangelegenheiten:

RdErl. 31. 3. 1959, Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen. S. 886.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 31. 3. 1959, Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen. S. 886.

RdErl. 3. 4. 1959, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 890.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 4. 1959, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1959. S. 889/90.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

Berichtigung. S. 895/96.

#### Hinweise.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 v. 1. 4. 1959. S. 895/56.

### Personalveränderungen

#### Innenministerium

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar E. Seeling zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund.

Es sind in den Ruhestand getreten: Schutzpolizeidirektor J. Meißner, Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Kriminaloberrat Dr. Th. Mommensen, Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeirat P. Janßen, Kreispolizeibehörde Wuppertal; Polizeirat E. Krause, Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeirat P. Ley, Kreispolizeibehörde Köln; Polizeirat H. Meyrer, Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeirat F. Oxenknecht, Kreispolizeibehörde Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 885.

#### Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: a) Regierungs- und Baurat H. Löhr zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Aachen; b) Dr.-Ing. E. Müller zum Regierungsbaurat (z. A.) beim Landesprüfamt für Baustatik.

Es sind versetzt worden: a) Regierungsbaurat G. Kessel vom Staatshochbauamt Essen zum Staatshochbauamt Dortmund; b) Regierungsbaurat Seelbach von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wiederaufbau.

Es ist ausgeschieden: Ministerialrat G. Herber vom Ministerium für Wiederaufbau.

— MBl. NW. 1959 S. 885.

### C. Innenminister

#### II. Personalangelegenheiten

#### Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1959 — II A 1 — 25.34 — 227/59

Abschn. IV meines u. a. RdErl. i. d. F. des RdErl. v. 11. 2. 1957 (MBl. NW. S. 650) wird wie folgt ergänzt:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 können Nachrufe auch in mehreren Tageszeitungen veröffentlicht werden.“

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v. 21. 3. 1951 (MBl. NW. S. 459).

— MBl. NW. 1959 S. 886.

### D. Finanzminister

#### Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1959 — B 3245 — 392/IV/59

Mit RdErl. Außenwirtschaft (RA) Nr. 60/58 v. 29. 12. 1958 ist nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen die Konvertibilität der Deutschen Mark hergestellt worden. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme ist mein RdErl. v. 12. 8. 1958 — MBl. NW. S. 2100 — in einigen Teilen überholt. Für den Transfer der Bezüge

von Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin haben (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBG; § 159 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 BBG, VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 159 BBG), gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

### I. Währungsgebiet der DM-Ost

Für Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht z. Z. keine Transfermöglichkeit.

Abschn. B I der Allgemeinen Genehmigung Nr. 75/55 (Neufassung) der Bank deutscher Länder zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen, betreffend Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost), v. 26. 3. 1956 (BANz. 1956/65) bestimmt:

„Forderungen in Deutscher Mark, die natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der DM-Ost gegen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zustehen, dürfen durch Zahlung in Deutscher Mark auf ein DM-Sperrkonto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) beglichen werden.“

Die Versorgungsbezüge sind also auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten bestehendes oder zu errichtendes DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder im Land Berlin einzuzahlen. Das DM-Sperrkonto muß auf den Namen des Versorgungsberechtigten lauten.

Über ein DM-Sperrguthaben kann wie folgt verfügt werden:

1. Bei Anwesenheit des Kontoinhabers oder seiner unmittelbaren Familienangehörigen (Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister) im Bundesgebiet dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an den Kontoinhaber oder den von ihm ermächtigten Familienangehörigen bis zu 1000,— DM im Kalendermonat in bar ausgezahlt werden.
2. Bis zum Betrage von 150,— DM im Kalendermonat dürfen Überweisungen und Barauszahlungen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ausgeführt werden.
3. Ohne betragsmäßige Begrenzung dürfen von dem kontoführenden Geldinstitut an Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) Zahlungen ausgeführt werden
  - a) zur Bezahlung von Steuern, öffentlichen Abgaben, sonstigen behördlich festgesetzten Geldleistungen, Gerichtskosten, Anwaltskosten und ähnlichen Vergütungen, die durch Gebührenordnungen geregelt sind,
  - b) zur Bezahlung von Prämien auf Versicherungsverträge jeder Art mit Ausnahme von Transportversicherungsverträgen.

Die Möglichkeit, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen (§ 166 Abs. 3 LBG, § 159 Abs. 3 BBG), bleibt unberührt.

### II. Ausland, Saargebiet und unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellte Gebiete

Die Überweisung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, ist im RdErl. Außenwirtschaft (RA) 23/58 des Bundesministers für Wirtschaft, betreffend den Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland und sonstige Leistungen außerhalb des Kapital- und Warenverkehrs, geregelt. Devisenausländer sind natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz außerhalb des Bundesgebietes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.

Auch die im Saargebiet und in den unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellten deutschen Gebieten wohnenden Versorgungsberechtigten gelten devisenrechtlich als Ausländer. Der RA 23/58 bestimmt:

„1. Deviseninländern wird für den Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland eine allgemeine Genehmigung erteilt,

- a) Rechtsgeschäfte über Dienstleistungen gegenüber einem Devisenausländer (aktiver Dienstleistungsverkehr),
- b) Rechtsgeschäfte über Dienstleistungen eines Devisenausländers (passiver Dienstleistungsverkehr)

abzuschließen und durchzuführen.“

Diese „Allgemeine Genehmigung“ umfaßt die im Leistungsverzeichnis zusammengestellten Dienstleistungen, sofern nicht auf Teilgebieten ganz oder teilweise Einschränkungen oder Sondervorschriften bestehen.

Versorgungsbezüge fallen unter „E Verschiedene Dienstleistungen“ des Leistungsverzeichnisses (Teil II der Anlage A zum RA 23/58) und haben die „Kennzahl 522“.

Vereinbarungen und die Zahlung des Entgelts für Dienstleistungen, die unter die Kennzahl 522 fallen, sind allgemein genehmigt.

### III. Durchführung der Zahlung an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind

Im Zahlungsverkehr an Versorgungsberechtigte, die Devisenausländer sind, sind die Bestimmungen des RA 60/58 v. 29. 12. 1958 (BANz. Nr. 243 v. 30. 12. 1958) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nach diesem RdErl. dürfen Zahlungen zwischen dem Bundesgebiet und dem Ausland in Deutscher Mark und in jeder ausländischen Währung geleistet werden. Einer Zahlung steht die Aufrechnung oder Verrechnung von Forderungen gleich.

Die Versorgungsdienststellen haben bei Anträgen auf Zahlung von Versorgungsbezügen an Devisenausländer verantwortlich zu prüfen, ob und unter welchen devisenrechtlichen Voraussetzungen die Zahlung durchzuführen ist. Die beteiligten Geldinstitute prüfen nur die Vollständigkeit der im Zahlungsauftrag verlangten Angaben.

Der Zahlungsauftrag ist bei Beträgen über 500,— DM auf vorgeschriebenem Formblatt, das bei den Geldinstituten, Postanstalten oder Postscheckkämtern zu erhalten ist, in dreifacher Ausfertigung zu erteilen. Er ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtverbindlich zu unterschreiben. Dabei ist an der dafür vorgesehenen Stelle die „Kennzahl 522“ einzutragen. Die Angabe der „Nummer der Genehmigung“ erübrigt sich, da die Genehmigung zur Zahlung allgemein erteilt ist. Der „Länderschlüssel“ ist von den Versorgungsdienststellen nicht einzutragen.

Für Beträge bis 500,— DM ist dem Geldinstitut ein **formloser** Zahlungsauftrag in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere solcher Beträge in einer Sammeliste zur Anweisung gelangen. In dem Zahlungsauftrag muß angegeben werden,

- a) daß es sich bei dem zu zahlenden Betrag um Versorgungsbezüge handelt und
- b) auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen diese Versorgungsbezüge zu zahlen sind.

Die Einzahlungen bei den zu beteiligenden Geldinstituten erfolgen durch Zahlung von DM-Beträgen. Alles weitere veranlassen die Geldinstitute. Deshalb ist in dem Zahlungsauftrag auch nur der Betrag in **Deutscher Mark** einzutragen; die Eintragung der Fremdwährung übernimmt das Geldinstitut.

**Transferierung**

Aus Gründen der Kostenersparnis empfiehlt es sich, die Zahlungen in das Ausland nach meinem RdErl. v. 23. 4. 1958 betr. kosten- und gebührenfreie Zahlungen an Empfänger im Ausland — MBl. NW. S. 933 — zu bewirken. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn Auslandsüberweisungen auch über andere Geldinstitute vorgenommen werden, sofern diese die Überweisungen ebenfalls kostenlos ausführen.

**Überweisung auf ein Ausländer-DM-Konto**

An Stelle eines Transfers können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten, der Devisenausländer ist, auch durch Überweisung in Deutscher Mark auf ein Ausländer-DM-Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder einem Postscheckamt geleistet werden.

**DM-Zahlung im Inland**

Während des Aufenthalts eines Versorgungsempfängers, der Devisenausländer ist, im Bundesgebiet können die Versorgungsbezüge durch die Versorgungsdienststellen (Kassen) an ihn in bar, durch Überweisung zur Barauszahlung oder durch Scheck gezahlt werden. Solche Zahlungen sind der zuständigen **Landeszentralbank** mit Vordruck „Meldung über Eingänge und Ausgänge im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“ (Anlage B zum RA 23/58) zu melden. Die erste und zweite Ausfertigung des Vordrucks sind der zuständigen Landeszentralbank innerhalb von 7 Tagen, bei Verwendung des Vordrucks als monatliche **Sammelmeldung** bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen.

Die Meldebestimmungen gelten nicht für den Zahlungsverkehr auf Grund des Dienstleistungsabkommens mit dem Währungsgebiet der DM-Ost. Bei Beträgen bis zu 500,— DM bedarf es keiner Meldung.

**IV. Rechtsgrundlagen:**

1. Der RdErl. Außenwirtschaft Nr. 23/58 v. 6. 6. 1958 mit  
Anlage A (Leistungsverzeichnis für Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen),  
Anlage B (Meldung über Eingänge und Ausgänge im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland) und  
Anlage C (Zahlungsauftrag)  
ist im BAnz. Nr. 112 v. 14. 6. 1958 veröffentlicht. Die in diesem RdErl. durch die Herstellung der Konvertierbarkeit der Deutschen Mark überholten Bestimmungen wurden durch RA Nr. 10/59 v. 17. 1. 1959 — BAnz. Nr. 19 v. 29. 1. 1959 — den neuen währungspolitischen Gegebenheiten angepaßt.
2. Hierzu erließ die Deutsche Bundesbank mit ihren Mitteilungen Nr. 7020/58 und 7021/58 Richtlinien, die im BAnz. Nr. 124 v. 3. 7. 1958 veröffentlicht worden sind.

— MBl. NW. 1959 S. 886.

**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 4. 1959 —  
B 2720 — 1343/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

**Februar 1959**

auf 100,— DM-Ost = 28,05 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951  
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1959 S. 890.

**G. Arbeits- und Sozialminister****Aufstellung**

**über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1959**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 4. 1959 — III A 2 — 7222

| Lfd. Nr.                                                        | Bezeichnung der Vereinbarung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| <b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                   |               |
| 9507                                                            | Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Firma Heinrich Tapp KG., Isoliermittelfabrik, Mülheim (Ruhr)-Styrum, vom 25. 2. 1959 . . . . .                                                                                                                                                                | 1. 2. 1959        | 3026/2        |
| 9508                                                            | Vereinbarung vom 31. 1. 1959 über die Aufhebung der Zusatzvereinbarung betreffend Minderleistungsfähige zum Manteltarifvertrag für die Angestellten in der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 19. 3. 1958<br>(abgeschlossen mit dem GEDAG) . . . . . | 1. 2. 1959        | 3162/7        |
| 9509                                                            | Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VWA . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1. 2. 1959        | 3162/8        |
| <b>Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                   |               |
| 9510                                                            | Vereinbarung zur Neuregelung der Löhne, Auslösungen und sonstiger Entschädigungen für die Arbeiter im Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1959 . . . . .                                                                                                         | 15. 3. 1959       | 2789/12       |
| 9511                                                            | Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands für die Eisen- und Stahlindustrie vom 27. 2. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1958 sowie zu anderen Abkommen . . . . .                                               | 1. 1. 1959        | 3350/1        |

| Lfd. Nr.                                                           | Bezeichnung der Vereinbarung:                                                                                                                                                                                                                                                                                   | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| 9512                                                               | Lehrlingsabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 2. 1959 . . . . .                                                                                                                                                                                         | 1. 1. 1959        | 3375          |
| <b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |               |
| 9513                                                               | Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in allen Betrieben der „Deutsche Shell Aktiengesellschaft“ im Bundesgebiet vom 9. 2. 1959                                                                                                                                                                  | 1. 1. 1959        | 2916/4        |
| 9514                                                               | Tariffvertrag über die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Kunststofftechnik GmbH., Troisdorf, vom 20. 2. 1959 . . . . .                                                                                                                                         | 20. 2. 1959       | 3373          |
| 9515                                                               | Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Niederlassungen der BP-Benzin- und Petroleum-AG. im Bundesgebiet vom 16. 2. 1959 . . . . .                                                                                                                                                          | 1. 1. 1959        | 3379          |
| <b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |               |
| 9516                                                               | Gehaltstariffvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in den Bereichen der Arbeitgeberverbände Aachen, Essen, Köln, Solingen und Wuppertal vom 12. 2. 1959                                                                                          | 1. 2. 1959        | 2970/3        |
| <b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |               |
| 9517                                                               | Zusatzvereinbarung vom 4. 9. 1958 zu § 8 des Manteltariffvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der ledererzeugenden Betriebe in Mülheim (Ruhr) vom 6. 1. 1956 . . . . .                                                                                                                                   | 1. 1. 1959        | 2671/4        |
| <b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |               |
| 9518                                                               | Lohn tariffvertrag für die Brotindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1959 . . . . .                                                                                                                                                                                                                 | 1. 2. 1959        | 2110/5        |
| 9519                                                               | Lohn tariffvertrag und Protokollnotiz für das Trockenmilchwerk Lippstadt und den Zweigbetrieb Horn/Lippe der Ein- und Verkaufsgenossenschaft Westfälischer Molkereien eGmbH., Münster, vom 24. 2. 1959 . . . . .                                                                                                | 1. 1. 1959        | 3376          |
| <b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)</b>      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |               |
| 9520                                                               | Gehaltstariffvertrag für die Angestellten des Wasserwerkes für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen vom 13. 3. 1959 . . .                                                                                                                                                                   | 1. 3. 1959        | 3378          |
| <b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |               |
| 9521                                                               | Tariffvertrag Nr. 50 über einen Lohnzuschlag für Kraftfahrer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 1. 12. 1958 . . . . .                                                                                                                                                  | 1. 10. 1958       | 3026/6        |
| 9522                                                               | Tariffvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 30. 12. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .                                                                                                                             | 1. 1. 1959        | 3121/13       |
| 9523                                                               | Tariffvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse vom 27. 1. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .                                                                                                                                         | 1. 1. 1959        | 3121/14       |
| 9524                                                               | Tariffvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . . . .                                                                                                                                                | 1. 12. 1958       | 3248/2        |
| 9525                                                               | Protokollerklärung vom 15. 12. 1958 zum Tariffvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 2. 7. 1958 . . . . .                                                                                                       |                   | 3261/3        |
| 9526                                                               | Anschlußtariffvertrag mit der DAG vom 29. 1. 1959 zu den Tariffverträgen über die Verkürzung der Arbeitszeit und Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . . . .                                               |                   | 3311/5        |
| 9527                                                               | Anschlußtariffvertrag mit der Gewerkschaft OTV vom 29. 1. 1959 zu den Tariffverträgen über die Verkürzung der Arbeitszeit und Neuregelung der Kinderzuschläge und Überstundenvergütungen für die Angestellten und Arbeiter des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . . . . |                   | 3311/6        |
| 9528                                                               | Tariffvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .                                                                                                                            | 1. 8. 1958        | 3311/7        |

| Nr.<br>Lfd.                                                                 | Bezeichnung der Vereinbarung:                                                                                                                                                                                         | In Kraft<br>gesetzt: | Tar.-Reg.-<br>Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|
| 9529                                                                        | Tarifvertrag Nr. 58 über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 2. 2. 1959<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .                 | 1. 10. 1958          | 3321/10           |
| 9530                                                                        | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .                                                                                                                                                      | 1. 10. 1958          | 3321/11           |
| 9531                                                                        | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .                                                                                                    | 1. 10. 1958          | 3321/12           |
| 9532                                                                        | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .                                                                                                                                                      | 1. 10. 1958          | 3321/13           |
| 9533                                                                        | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .                                                                                                                                                      | 1. 10. 1958          | 3321/14           |
| 9534                                                                        | Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958<br>(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .                                            | 1. 10. 1958          | 3361/1            |
| 9535                                                                        | Tarifvertrag wie vor, jedoch für Lohnempfänger . . . . .                                                                                                                                                              | 1. 10. 1958          | 3361/2            |
| 9536                                                                        | Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 29. 1. 1959 . . . . .                                                                                   | 1. 4. 1958           | 3381              |
| 9537                                                                        | Tarifvertrag über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 15. 12. 1958 . . . . .                                             | 1. 11. 1958          | 3382              |
| 9538                                                                        | Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 . . .                                                                              | 1. 10. 1958          | 3383              |
| <b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>                               |                                                                                                                                                                                                                       |                      |                   |
| 9539                                                                        | Tarifvertrag Nr. 12/1958 vom 27. 10. 1958 zur Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 11 vom 18. 10. 1958 über die Neufassung des § 26 des Lohn-<br>tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954 |                      | 2160/34           |
| 9540                                                                        | Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im privaten Omnibusgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1959 . . . . .                                                                                 | 1. 3. 1959           | 3377              |
| 9541                                                                        | Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1959 . . . . .                                                                                                                 | 1. 3. 1959           | 3377/1            |
| 9542                                                                        | Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Tankstellen- und Garagen-<br>gewerbes sowie der Autopflegestationen im Bundesgebiet (ohne Saarland)<br>vom 6. 2. 1959 . . . . .                                               | 1. 3. 1959           | 3385              |
| <b>Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)</b>                              |                                                                                                                                                                                                                       |                      |                   |
| 9543                                                                        | Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Hotel- und Gaststätten-<br>gewerbe im ehemaligen Land Lippe vom 22. 1. 1959 . . . . .                                                                                           | 1. 1. 1959           | 3152/2            |
| <b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b> |                                                                                                                                                                                                                       |                      |                   |
| 9544                                                                        | Gehaltstarifabkommen für die in zahnärztlichen Praxen beschäftigten Helferinnen und Lehrlinge im Bundesgebiet vom 20. 2. 1959<br>(abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .                                                | 1. 3. 1959           | 2134/5            |
| 9545                                                                        | Abkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .                                                                                                                                                          | 1. 3. 1959           | 2134/6            |
| 9546                                                                        | Tarifvertrag über die Vergütung für die Mitglieder des Symphonie-<br>Orchesters der Stadt Duisburg vom 26. 2. 1959 . . . . .                                                                                          | 1. 4. 1958           | 2556/11           |
| 9547                                                                        | Tarifvertrag vom 12. 3. 1959 zur Änderung der Vergütungssätze im<br>§ 3 des Tarifvertrages für das Kneipp-Kurhaus in Münstereifel vom 18. 10.<br>1957 . . . . .                                                       | 1. 4. 1958           | 3094/1            |
| 9548                                                                        | Tarifvertrag zur Regelung der Eingruppierung der im Lochkarten-<br>wesen bei Bund, Ländern und Gemeinden tätigen Angestellten vom 28. 2.<br>1959 . . . . .                                                            | 1. 4. 1959           | 3260/18           |
| 9549                                                                        | Tarifvertrag Nr. 1/59 über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung<br>und Arbeitslosenversicherung vom 6. 3. 1959 . . . . .                    | 1. 10. 1958          | 3262/3            |
| 9550                                                                        | Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (ohne Saarland und<br>Berlin) vom 14. 1. 1959 . . . . .                                                                                                                | 1. 4. 1959           | 3370              |
| 9551                                                                        | Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959 . . . . .                                                                                                           | 1. 4. 1959           | 3370/1            |
| 9552                                                                        | Anschlußtarifvertrag mit der GOD vom 19. 2. 1959 zum Manteltarif-<br>vertrag für die Arbeiter der Länder (ohne Saarland und Berlin) vom 14. 1.<br>1959 . . . . .                                                      | 1. 4. 1959           | 3370/2            |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung:                                                                                                                                                                                          | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| 9553     | Anschlußtarifvertrag mit der GOD vom 19. 2. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959 . . . . .                                                       | 1. 4. 1959        | 3370/3        |
| 9554     | Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 2. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (ohne Saarland und Berlin) vom 14. 1. 1959 . . . . .                                | 1. 4. 1959        | 3370/4        |
| 9555     | Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 2. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959 . . . . .                        | 1. 4. 1959        | 3370/5        |
| 9556     | Tarifvertrag über eine besondere Vergütung für Angestellte im Strafvollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen bei Außenarbeitskommandos vom 2. 3. 1959 . . . . .                                                            | 1. 8. 1958        | 3374          |
| 9557     | Tarifvertrag Nr. 2/59 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen und sonstigen Leistungen für die Angestelltenlehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. 1. 1959 . . . | 1. 4. 1958        | 3380          |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, II, III, XII, XIV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXI, XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1959 S. 889/90.

### Berichtigung

Betrifft: Ausbildung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst.  
— RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 3. 1959 — II B 1 — 132/59 (MBl. NW. S. 600).

In o.a. RdErl. muß es in der 4. Zeile unter 2. richtig heißen: „ . . . Dienst v. 1. 4. 1957 . . .“.

— MBl. NW. 1959 S. 895/96.

### Hinweis

#### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

| Allgemeine Verfügungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite | Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dienstliche Beurteilungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 73    | ristische Strafzweck. OLG Köln vom 5. Dezember 1958 — 9 U 60/58 . . . . . 79                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Erlaß von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 74    | 2. BGB § 1910 II; GG Art. 104. — Die Bestellung eines Gebrechlichkeitspflegers gemäß § 1910 II BGB mit dem Ziel, einen Volljährigen in einer Heilanstalt unterzubringen und dadurch ein Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz erheblich zu machen, ist zulässig und verstößt nicht gegen Art. 104 GG. LG Bielefeld vom 2. Februar 1959 — 3a T 20/59 80 |
| Geschäftliche Behandlung von Verweisungsbeschlüssen in Mahnverfahren . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 76    | <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                          | 76    | 1. StVO § 1. — Angesichts eines eine nicht belebte Straße überquerenden Fußgängers darf der Kraftfahrer nur dann darauf vertrauen, daß dieser auf der Straßenmitte stehen bleiben werde, wenn der Fußgänger das Kraftfahrzeug erkennbar wahrgenommen hat. OLG Köln vom 28. November 1958 — Ss 259/58 . . . . . 81                                        |
| <b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 77    | 2. RBeratG § 1. — Als Mindestforderung für eine nicht tatbestandsmäßige Rechtsberatung durch einen Wirtschaftsberater gilt, daß sie mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht. Beschränkt sich der durchgeführte Auftrag auf Rechtsvertretung, so ist das Gesetz verletzt. OLG Köln vom 5. Dezember 1958 — Ss 345/58 82   |
| <b>Personalnachrichten</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 77    | <b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b> . . . . . 83                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 79    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Rechtsprechung</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 79    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 1. BGB § 343. — Der Ausschluß der Rückforderung eines verlorenen Baukostenzuschusses ist nicht als eine Vertragsstrafe anzusehen. Die Hingabe eines verlorenen Baukostenzuschusses ist vielmehr eine Beteiligung des Mieters an den Baukosten; hier fehlt der für eine Vertragsstrafe charakteristische Strafzweck. OLG Köln vom 5. Dezember 1958 — 9 U 60/58 . . . . . 79 |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

— MBl. NW. 1959 S. 895/96.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.